

An die
 Gemeinde Wolfschlugen
 Ordnungsamt
 Kirchstraße 19
 72649 Wolfschlugen
 Tel.: 07022/5005-14
 Fax: 07022/5005-70
 E-Mail: c.magagnin@wolfschlugen.de

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO

Hinweis:

Die Bearbeitung dieses Antrages und die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung kann **nur** erfolgen, wenn **sämtliche Angaben vollständig** sind und eine Schilderskizze beiliegt. Falls mit den Arbeiten begonnen wird, bevor eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Maßnahme erteilt wurde, wird der Antragsteller bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ggfs. weitere Schritte (Einleitung eines Bußgeldverfahrens) eingeleitet werden können.

Antragsteller/ Verantwortlicher			
Name			
Straße			
Ort			
Telefon	Fax	E-Mail	Mobil Verantwortlicher

Anlass und Lage der Baustelle (Lageplan! mit Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist beizufügen)

Anlass	
Ort, Straße	
Dauer	

Art der Verkehrsbeschränkung

Aufgrabung Fahrbahn Länge: Breite: Tiefe:

Aufgrabung Gehweg Länge: Breite: Tiefe:

Halbseitige Sperrung der Fahrbahn (Restfahrbahnbreite mind. 3,50 m)

Länge: Breite: Tiefe:

Absicherung nach Regelplan: _____

Vollsperrung der Fahrbahn

Länge:

Breite:

Tiefe:

Absicherung nach Regelplan: _____

Vollsperrung Gehweg

Länge:

Breite:

Tiefe:

Absicherung nach Regelplan: _____

Angaben zur geplanten Umleitungsstrecke:

Sonstige (z.B. Container)

Länge:

Breite:

Tiefe:

Abgesichert nach Regelplan: _____

Erklärung:

Es wird hiermit ausdrücklich versichert, dass die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen, deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage und die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch die Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen. Der Antragsteller versichert ausdrücklich, dass der für die verkehrsrechtliche Anordnung Verantwortliche die notwendige Sach- und Fachkunde besitzt.

(Datum / Unterschrift des Antragstellers)

- **Diesem Antrag ist zwingend ein entsprechender Lageplan unter Kennzeichnung der Arbeitsstelle beizufügen. Der Bauunternehmer hat einen Verkehrszeichenplan vorzulegen.**
- **Bitte reichen Sie diesen Antrag mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Ausführungen ein.**

Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem **Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung** erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Die Daten werden durch das Bürgermeisteramt Wolfschlugen erhoben. Anschrift: Kirchstr. 19, 72649 Wolfschlugen, Tel: 07022/5005-0, E-Mail: gemeinde@wolfschlugen.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Wolfschlugen

Herr Röder unter E-Mail: Datenschutz@wolfschlugen.de, oder Tel: 07022/5005-23.

Ihre personenbezogenen Daten werden für folgenden Zweck verarbeitet:

- Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG i. V. m. § 46 StVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

1. Polizei / Straßenmeisterei / Straßenbauamt / Feuerwehr zur Kenntnis.
2. ÖPNV und Busunternehmen, sofern deren Strecke betroffen ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Antragsbearbeitung beim Bürgermeisteramt Wolfschlugen gespeichert. Eine Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
 - Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
 - Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
 - Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15, E-Mail: poststelle@ifdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nicht bearbeitet werden kann.

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Stadtbauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Stadtbauamt, Stadtwerke, Fernmeldeamt pp.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Stadtbauamt -auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit -durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 2 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Stadtbauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Stadtbauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der zweijährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der einer "Aufbruchgenehmigung" beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.
- d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Bauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt erfolgt ist.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- i) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Stadt) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Merkblatt für die Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen und Fristen bei der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (VRAO) verschaffen. Formulare zur Beantragung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wolfschlugen (www.wolfschlugen.de->Rathaus->Ämter->Formulare->Ordnungsamt).

Um die VRAO rechtzeitig genehmigt zu bekommen, sollte der **Antrag** in der Regel **mind. 14 Werktagen** vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden. Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Anordnung begonnen werden.

Sobald eine **Kreis- oder Landesstraße** betroffen ist, ist die VRAO beim Landratsamt Esslingen, Straßenverkehrsbehörde, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen einzuholen. Betroffen in Wolfschlugen sind folgende Straßen: Nürtinger Straße, Esslinger Straße, Stuttgarter Straße, Kirchstraße und Grötzingen Straße.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Zusätzlich die Handynummer des verantwortlichen Bauleiters vor Ort
- entsprechender Lageplan (mit Kennzeichnung der beanspruchten Fläche)
- Verkehrszeichenplan bzw. auf die jeweilige Verkehrssituation angepassten Regelplan.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) die Verkehrszeichenpläne in genehmigungsfähiger Form selbst beibringen müssen (§ 45 Absatz 6 StVO), sofern kein Regelplan in Betracht kommt.

Sollten die Arbeiten nicht im angegebenen und somit bewilligten Zeitraum fertiggestellt werden können, wird um sofortige Mitteilung an das Ordnungsamt gebeten, so dass die VRAO verlängert werden kann. Ebenso bitten wir um Mitteilung sollte die Maßnahme früher als angegeben fertig gestellt sein.

Weshalb ist es für Sie als Unternehmen sinnvoll den Antrag frühzeitig zu stellen:

- In vielen Fällen ist vor der Genehmigung ein Ortstermin mit dem Straßenbaulastträger, ggf. der Polizei und dem Unternehmen notwendig und sinnvoll. Eventuell eintretende Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld ausgeräumt werden.
- Sofern Halteverbotschilder notwendig werden, müssen diese mindestens 4 Tage vor Gültigkeit aufgestellt sein. Nur dann kann auch gewährleistet werden, dass Parkverstöße geahndet werden können. Es ist also in Ihrem Interesse, dass parkende Autos, die Ihre Baustelle beeinflussen, entsprechend beseitigt werden können.
- Bei einer Vollsperrung müssen die Anwohner seitens des Bauunternehmens hierüber ebenfalls rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) und schriftlich informiert werden. Eine Kopie des Schreibens ist an das Ordnungsamt zu schicken. Dies führt zur besseren Akzeptanz in der Nachbarschaft.
- Jede Baustelle muss zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit den Vorgaben und Richtlinien entsprechen. Zur Überprüfung erfolgt eine Kontrolle durch das Ordnungsamt der Gemeinde Wolfschlugen. Sollten entsprechende Vorgaben nicht eingehalten sein, kann eine Baustelle bis zur vollständigen Erledigung der Vorgaben von Seiten der Behörde eingestellt werden. Dies ist sicherlich nicht in Ihrem eigenen Interesse.

Für die Erteilung einer VRAO fallen derzeit **Gebühren** in Höhe von **50,00 Euro** an.

Für weitere **Fragen und Auskünfte** steht das Ordnungsamt, Frau Magagnin, Tel.: 0 70 22 / 50 05 - 14 oder c.magagnin@wolfschlugen.de zur Verfügung.